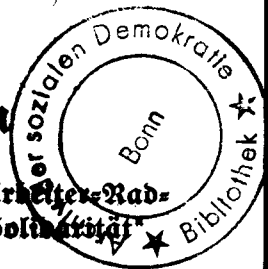


(1929)
A 95 - 03168

Satzungen

der

Ortsgruppe Hamburg des Arbeiter-Rad-
und Kraftfahrer Bundes „Solidarität“



§ 1. Die Ortsgruppe Hamburg besteht aus mehreren Rad- und einer Kraftfahrer-Abteilung, einer Jungradlergruppe und dem Zentralvorstand.

§ 2. Der Zentralvorstand setzt sich zusammen aus den Abteilungsleitern, dem Obmann des Sportausschusses, dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Kassierer und dem 1. Schriftführer (evtl. für diese die Ersatzleute). Der Obmann des Sportausschusses hat die Wahl des Kartellvertreters anzunehmen.

§ 3. Der 1. Vorsitzende, 1. Kassierer, 1. Schriftführer der Zentraleitung sowie deren Vertreter werden in der Generalversammlung der Ortsgruppe, welche im Oktober jeden Jahres stattfindet, gewählt. Die Mitglieder

der Zentralleitung müssen freigewerkschaftlich organisiert sein und einer Arbeiterpartei angehören. Ausnahmen können auf Beschluß der Zentrale erfolgen.

§ 4. In der ersten Hälfte des Oktobers finden die Neuwahlen der Funktionäre der Abteilungen in den dazu einberufenen Generalversammlungen statt, und werden in der Generalversammlung der Ortsgruppe bestätigt. Eine Nichtbestätigung kann nur erfolgen, wenn sich dieselben gegen die Interessen des Bundes und der Arbeiterbewegung verstoßen haben.

§ 5. Die Beiträge werden in der Generalversammlung der Ortsgruppe festgesetzt und haben die Abteilungen unbedingt diesen Beschluß innezuhalten. Die Kraftfahrer-Abteilung regelt ihren Ortsgruppenzuschlag selber, jedoch darf dieser nicht unter dem der Radfahrer sein.

§ 6. Das Eintrittsgeld wird ebenfalls wie der Beitrag festgesetzt; hiervon gelangen 10% an die Zentralleitung.

§ 7. Abzurechnen haben die Abteilungen nur mit den Bundesbeiträgen bei dem Kassierer der Ortsgruppe, dazu kommt für jede Beitragsmarke 20% des jeweiligen Ortsgruppenzuschlages für die Geschäftsführung der Zentralleitung.

§ 8. Die Abrechnung hat bis zum 20. eines jeden Anfangmonats des Quartals zu erfolgen.

§ 9. Aufnahmen können der Abteilungsleiter und der Zentralvorstand machen und darf die Zugehörigkeit nur innerhalb der festgesetzten Grenze der Abteilung sein.

§ 10. Irgendwelche Funktionen dürfen die Mitglieder nur in den Abteilungen, in denen sie gehören, ausüben. Ausnahmen können nur die betreffenden Abteilungen mit Einverständnis des Zentralvorstandes genehmigen. Im übrigen sind die Bundesbestimmungen gültig.

§ 11. Saalsport soll nach Möglichkeit in den Abteilungen gepflegt werden. Den Mitgliedern ist das Ausüben eines jeglichen Sportes in anderen Abteilungen untersagt, jedoch kann von der betreffenden Abteilung Ausnahme erfolgen.

§ 12. Der Sportobmann wird in der Generalversammlung der Ortsgruppe gewählt.

§ 13. Mitglieder, die im Besitze von Kraftködern sind, sowie deren ständige Weisiger, haben sich der Kraftfahrer-Abteilung anzuschließen.

§ 14. Streitigkeiten werden durch die Zentralleitung, in sportlichen Angelegenheiten durch den Sportauschuß geregelt.



A 95 - 03168

§ 15. Vorstandssitzungen finden allmonatlich statt. Mitgliederversammlungen dagegen vierteljährlich, sonst nach Bedarf.

§ 16. Bei Bestehen einer Jungradler-Abteilung wählt diese aus ihrer Mitte ihre Funktionäre. Der Jugendleiter wird aus der Zentrale gewählt.

§ 17. Im Uebrigen trifft das Bundesstatut in allen Angelegenheiten zu.

Vorstehende Satzungen sind am 15. Januar 1929 in der Generalversammlung der Ortsgruppe Hamburg festgelegt und treten mit dem 1. April 1929 in Kraft.

Der Zentralvorstand der Ortsgruppe Hamburg.

Beiträge

Für männliche Mitglieder über 18 Jahre	
1/4 jährlich	2.— RM.
Für weibliche Mitglieder über 18 Jahre	
1/4 jährlich	1.50 RM.
Für Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren	
1/4 jährlich	1.— RM.
Für Kinder 3 bis zur Schulentlassung	
jährlich	1.— RM.
Für Motorradfahrer 1/4 jährlich	3.— RM.
Für weibliche Sozialfahrer 1/4 jährlich ..	1.50 RM.
Eintritt	1.50 RM.